

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Kita-Kostenbeitragsatzung) vom 29.08.2019 zuletzt geändert durch 1. Änderungsatzung zur Kita-Kostenbeitragsatzung vom 13.02.2023**

Auf der Grundlage der §§ 90, 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder für den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Kostenbeiträge entsprechend des § 17 des KitaG des Landes Brandenburg zuzüglich eines zu entrichtenden Zuschusses für das Mittagessen nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Aufnahme von Kindern**

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Zudem ist bei einem erweiterten Betreuungsbedarf die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs erforderlich. Dieser Bedarf ist gegeben, sofern das Mindestalter unterschritten wird, die gesetzliche Mindestbetreuungszeit überschritten wird und/oder die Betreuung über die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht.

**§ 3**

**Kostenbeitragspflichtige**

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Doppelresidenzmodell), sind beide

personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(3) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften Sie als Gesamtschuldner.

(4) Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft oder Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, ist er nicht kostenbeitragspflichtig.

**§ 4**

**Grundlagen der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der wirksamen fristgemäßen Kündigung (siehe allgemeine Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung) mit der das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist der Kostenbeitrag auch für den folgenden Monat zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg kein oder nur ein begrenzter Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei oder beitragsbegrenzt.

**§ 5**

**Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Mitteilung der Umstände berücksichtigt.

**§ 6**

**Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist zum letzten Banktag eines jeden laufenden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder eine Überweisung unter der Angabe des Namens des

Kindes und des im Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens.

### § 7

#### Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen gemäß §§ 10 und 11 der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der vereinbarten Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort, Eltern-Kind-Gruppe oder Gastkinder).

(2) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag festgelegt.

### § 8

#### Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ab dem fünften Kind reduziert sich der Kostenbeitrag pro Kind auf den jeweiligen Mindestbeitrag der entsprechenden Betreuungsart und des Betreuungsumfangs gemäß der Anlage 1 bis 3. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:

- Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
- Kindergarten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schule)
- Hort (von 1. bis maximal 6. Klasse)

In dem Monat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird für den gesamten Monat der Kostenbeitrag für den Kindergarten berechnet. Beim Wechsel des Kindes in die Hortbetreuung wird der entsprechende Beitragssatz ab dem 1. August entrichtet.

(3) Für die Eingewöhnungszeit in Krippe und Kindergarten ist ein Beitrag zu entrichten, der ein Viertel des Monatsbeitrages für eine 30-Stunden-Betreuung beträgt. Der Eingewöhnungsbeitrag ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes über 20 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise der Kostenbeitrag halbiert werden. Die Entschuldigung und der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen.

(5) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferien-

Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Woche zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.

(6) Im Falle notwendiger Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten kann die betroffene Kindertagesstätte für maximal 14 Tage am Stück geschlossen werden. Die Information darüber ist den Eltern mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben. Für die Kinder, die während der Schließzeit nicht in einer kommunalen Kindertagesstätte betreut werden, werden der Kostenbeitrag und die Essengeldpauschale für einen Monat nicht erhoben.

(7) Der Kostenbeitrag bei Pflegschaftsverhältnissen wird aus dem Durchschnittswerten der ermittelten Elterneinkommen für Kinder des entsprechenden Kindertagesstättenbereiches (Krippe, Kindergarten, Hort) ermittelt.

### § 9

#### Zuschuss zum Mittagessen

(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ist für das Mittagessen ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 30,00 € pro Monat (Essengeldpauschale) zu zahlen. Die Berechnung der Pauschale basiert auf folgender Formel:

#### 365 Kalendertage im Jahr

./. 104 Wochenendtagen

./. 10 gesetzliche Feiertage

./. 12 Schließtage

./. 30 Urlaubstage

./. 10 Krankentage

= 199 Verpflegungstage

÷ 12 Monate

x 1,80 Euro Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen der Eltern

= 29,85 Euro gerundet 30,00 €

(2) Das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit richten sich nach § 6.

(3) Bei ärztlich attestierter Abwesenheit des Kindes über einen Monat hinaus, kann die Essengeldpauschale auf Antrag für jeden vollen Monat dieser krankheitsbedingten Abwesenheit ausgesetzt werden.

### § 10

#### Einkommen

(1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragschuldner zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Dieses Elterneinkommen ist ein errechneter Jahreswert, der sich aus dem aktuellen,

hochgerechneten Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen berechnet.

(2) Zum Elterneinkommen gehören insbesondere: die positiven Einkünfte:

- aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung
- aus Sonstiges wie: Renten

weitere Einnahmen wie:

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Elterngeld (sofern es den monatlichen Freibetrag in Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € beim Elterngeld Plus überschreitet)
- Unterhaltsleistungen für die Kinder (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschusses) und/oder nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,
- Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- Grundbetrag nach dem BAföG zu 50 % (jedoch ohne den ggf. darin enthaltenden Kinderzuschlag)

Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage. Die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigenden Werbungskosten werden pauschal in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes abgezogen. Erhöhte nachgewiesene Werbungskosten werden auf Antrag berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung des Elterneinkommens werden abgezogen:

- Lohn- / Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- nachweislich gezahlter nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt.

(4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Doppelresidenzmodell praktizieren, wobei beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Beim sogenannten Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die zustehenden Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(5) Das anzurechnende Mindesteinkommen bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb beträgt 750,00 € monatlich.

## § 11

### Maßgebliches Einkommen

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens wird die Höhe des festzusetzenden Kostenbeitrages ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zum Elterneinkommen gemäß amtlichen Vordruck einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Verdienst-, Bezüge-, oder Besoldungsmittelungen
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters
- Bankbelege
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel begründen, dass eine Vorlage dieser

Unterlagen nicht möglich war, so wird als Kostenbeitrag die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung (ab 10% pro Person seit der letzten Einkommensabgabe) ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und führt zur Neuberechnung des Beitrages. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages bis zum 15. des Monats die Änderung zum 1. des Folgemonats. Wird der Gemeindeverwaltung eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

### § 12

#### Eltern-Kind-Gruppe

Für den Besuch der Eltern-Kind-Gruppe wird für Kinder ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.

### § 13

#### Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die nur zeitweilig (bis zu vier Wochen) in der Kindertagesstätte untergebracht werden. Gastkinder können nur bei räumlicher und personeller Kapazität in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Für Sie besteht kein regulärer Betreuungsvertrag und der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt hierfür auch keine Zuschüsse. Der Kostenbeitrag inklusive des Zuschusses zum Mittagessen beträgt je Tag und Kinder Kostenbeitrag beträgt je Tag und Kind

für Krippenkinder	13,80 €,
für Kindergartenkinder	11,80 €,
für Hortkinder	8,80 € außerhalb und 11,80 € in den Ferien.

### § 14

#### Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand und erfolgloser Mahnung kann eine fristlose Kündigung erfolgen.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der

außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

### § 15

#### Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie zum Beispiel Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, ärztliches Attest, gewählte Betreuungszeit, weitere zur Ermittlung, Berechnung und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten des Kostenbeitrags und Zuschusses zum Mittagessen sowie bei Mandat in einem Elternbeirat die Möglichkeit zur telefonischen und elektronischen Kontaktaufnahme der oder des Kostenbeitragspflichtigen und ihrer oder seiner Kinder erhoben, gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kitagebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 12.10.2017 in der Fassung vom 13.09.2018 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 02.09.2019

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister





# Kostenbeitrag Hort

Familien mit	1 Kind					2 Kindern					3 Kindern					4 Kindern				
	≤ 2h	≤ 3h	≤ 4h	≤ 5h	≥ 6h	≤ 2h	≤ 3h	≤ 4h	≤ 5h	≥ 6h	≤ 2h	≤ 3h	≤ 4h	≤ 5h	≥ 6h	≤ 2h	≤ 3h	≤ 4h	≤ 5h	≥ 6h
Betreuungsumfänge																				
Nettoeinkommen je Monat (€)	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
0 bis 1.717	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
1.718 bis 1.867	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
1.868 bis 2.017	13 €	14 €	15 €	16 €	17 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
2.018 bis 2.167	28 €	29 €	30 €	32 €	34 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
2.168 bis 2.317	41 €	43 €	45 €	47 €	49 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
2.318 bis 2.467	54 €	57 €	60 €	63 €	66 €	19 €	20 €	21 €	22 €	23 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
2.468 bis 2.617	67 €	71 €	75 €	79 €	83 €	27 €	28 €	29 €	30 €	32 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
2.618 bis 2.767	82 €	86 €	90 €	95 €	100 €	32 €	34 €	36 €	38 €	40 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	10 €	10 €	11 €	12 €	13 €
2.768 bis 2.917	95 €	100 €	105 €	110 €	116 €	40 €	42 €	44 €	46 €	48 €	22 €	23 €	24 €	25 €	26 €	13 €	14 €	15 €	16 €	17 €
2.918 bis 3.067	108 €	114 €	120 €	126 €	132 €	46 €	48 €	51 €	54 €	57 €	27 €	28 €	29 €	30 €	32 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €
3.068 bis 3.217	122 €	128 €	135 €	142 €	149 €	53 €	56 €	59 €	62 €	65 €	30 €	32 €	34 €	36 €	38 €	20 €	21 €	22 €	23 €	24 €
3.218 bis 3.367	128 €	135 €	142 €	149 €	156 €	60 €	63 €	66 €	69 €	72 €	35 €	37 €	39 €	41 €	43 €	24 €	25 €	26 €	27 €	28 €
3.368 bis 3.517	134 €	141 €	148 €	155 €	163 €	67 €	70 €	74 €	78 €	82 €	40 €	42 €	44 €	46 €	48 €	28 €	29 €	30 €	32 €	34 €
3.518 bis 3.667	140 €	147 €	155 €	163 €	171 €	73 €	77 €	81 €	85 €	89 €	45 €	47 €	49 €	51 €	54 €	30 €	32 €	34 €	36 €	38 €
3.668 bis 3.817	145 €	153 €	161 €	169 €	177 €	81 €	85 €	89 €	93 €	98 €	48 €	51 €	54 €	57 €	60 €	33 €	35 €	37 €	39 €	41 €
3.818 bis 3.967	152 €	160 €	168 €	176 €	180 €	86 €	91 €	96 €	101 €	106 €	53 €	56 €	59 €	62 €	65 €	37 €	39 €	41 €	43 €	45 €
3.968 bis 4.117	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	94 €	99 €	104 €	109 €	114 €	58 €	61 €	64 €	67 €	70 €	41 €	43 €	45 €	47 €	49 €
4.118 bis 4.267	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	100 €	105 €	111 €	117 €	123 €	63 €	66 €	69 €	72 €	76 €	45 €	47 €	49 €	51 €	54 €
4.268 bis 4.417	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	107 €	113 €	119 €	125 €	131 €	67 €	70 €	74 €	78 €	82 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €
4.418 bis 4.567	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	114 €	120 €	126 €	132 €	139 €	71 €	75 €	79 €	83 €	87 €	50 €	53 €	56 €	59 €	62 €
4.568 bis 4.717	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	121 €	127 €	134 €	141 €	148 €	76 €	80 €	84 €	88 €	92 €	54 €	57 €	60 €	63 €	66 €
4.718 bis 4.867	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	127 €	134 €	141 €	148 €	155 €	81 €	85 €	89 €	93 €	98 €	58 €	61 €	64 €	67 €	70 €
4.868 bis 5.017	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	135 €	142 €	149 €	156 €	162 €	85 €	89 €	94 €	99 €	104 €	61 €	64 €	67 €	70 €	74 €
5.018 bis 5.167	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	89 €	94 €	99 €	104 €	109 €	64 €	67 €	71 €	75 €	79 €
5.168 bis 5.317	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	94 €	99 €	104 €	109 €	114 €	67 €	71 €	75 €	79 €	83 €
5.318 bis 5.467	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	99 €	104 €	109 €	114 €	120 €	71 €	75 €	79 €	83 €	87 €
5.468 bis 5.617	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	103 €	108 €	114 €	120 €	126 €	74 €	78 €	82 €	86 €	90 €
5.618 bis 5.767	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	107 €	113 €	119 €	125 €	131 €	78 €	82 €	86 €	90 €	95 €
5.768 bis 5.917	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	112 €	118 €	124 €	130 €	137 €	82 €	86 €	90 €	95 €	100 €
5.918 bis 6.067	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	117 €	123 €	129 €	135 €	142 €	85 €	89 €	94 €	99 €	104 €
6.068 bis 6.217	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	121 €	127 €	134 €	141 €	145 €	87 €	92 €	97 €	102 €	107 €
6.218 bis 6.367	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	91 €	96 €	101 €	106 €	111 €
6.368 bis 6.517	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	95 €	100 €	105 €	110 €	116 €
6.518 bis 6.667	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	99 €	104 €	109 €	114 €	120 €
6.668 bis 6.817	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	101 €	106 €	112 €	118 €	124 €
6.818 bis 6.967	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	105 €	110 €	116 €	122 €	128 €
6.968 bis 7.117	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	108 €	114 €	120 €	126 €	130 €
7.118 bis 7.267	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
7.268 bis 7.417	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
7.418 bis 7.567	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
7.568 bis 7.717	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
7.718 bis 7.867	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
7.868 bis 8.000	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
8.000 bis ∞	154 €	162 €	170 €	179 €	180 €	138 €	145 €	153 €	161 €	162 €	124 €	130 €	137 €	144 €	145 €	111 €	117 €	123 €	129 €	130 €
Pflegekinder	128 €	135 €	142 €	149 €	151 €	98 €	103 €	109 €	115 €	117 €	76 €	80 €	84 €	88 €	90 €	59 €	62 €	66 €	69 €	71 €